

Arbeitskreis Berufsgesetz

Werden Sie das „Gesetz über den Beruf des Logopäden“ (1980) durch ein neues Berufsgesetz für alle 12 in der Logopädie/Sprachtherapie tätigen Berufe bis Ende 2024 ersetzen, um die Heterogenität der Berufslandschaft zu beenden und Patienten Sicherheit bei der Therapeut*innenwahl zu ermöglichen?

In einigen Gesundheitsfachberufen wie Pflege und Hebammen wurden auf Bundesebene bereits Neuregelungen der berufsgesetzlichen Grundlagen geschaffen. Bei den Berufen der Heilmittelerbringer wie der Logopädie und Sprachtherapie besteht hingegen noch Handlungsbedarf. Wir setzen uns dafür ein, dass der Bund möglichst klare Regelungen zu den einzelnen Berufsbildern trifft. Bei der Weiterentwicklung von Berufsbildern und Berufsgesetzen sollten die einzelnen Berufsgruppen eng eingebunden werden.

Wie stehen Sie zu unserer Forderung nach einer hochschulischen Ausbildung als Regelausbildung für alle Berufstätigen im Bereich Logopädie/Sprachtherapie, um den Anforderungen an eine angemessene evidenzbasierte Patient*innenversorgung zu entsprechen? (s. Deutscher Bundestag 2016)

Bei den Berufen der Heilmittelerbringer fehlen derzeit langfristig verlässliche berufsgesetzliche Grundlagen für eine grundständige akademische Ausbildung. Der Weg einer Erprobung von Modellstudiengängen erschien zunächst zwar sinnvoll. Mit der erneuten Verlängerung der Modellklauseln durch die vorherige Bundesregierung besteht aber weiterhin Unsicherheit über die Zukunft der Ausbildungswege. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoll, vergleichbar dem Gesetz über die Pflegeberufe sowohl die schulische wie auch die hochschulische Ausbildung als reguläre Ausbildungswege im Berufsgesetz zu verankern. Ein Berufszugang auch für Nicht-Abiturienten über eine schulische Ausbildung sollte gerade auch angesichts des Fachkräftemangels offengehalten werden. Deshalb halten wir eine Vollakademisierung des Berufs nicht für sinnvoll.

Wie stehen Sie zu unserer Forderung nach einer primärqualifizierenden Ausbildung im Sinne der Definition des Wissenschaftsrates (2020), die sowohl die klinisch-praktische Qualifikation (AK 2018) als auch die Etablierung einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin (HRK 2019) garantiert?

Diese Frage wird im Zusammenhang mit einer Neuregelung der berufsgesetzlichen Grundlagen zu klären sein. Ansonsten wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.